

leicht betätigt werden können. Bestehen die Absperreinrichtungen aus Klappen oder Schiebern, müssen sie so gebaut sein, daß sich in geöffnetem Zustand an ihren Führungen und Abdichtungen kein Staub ansammeln kann. Außerdem müssen sie leicht feststellbar sein, damit sie sich nicht durch Erschütterungen selbsttätig schließen können.

8. Durch Absperren von Abschlußeinrichtungen dürfen die Strömungsverhältnisse in den Rohrleitungen nicht verändert werden (s. Ziff. 1).
9. Sämtliche Rohrleitungen müssen zweckmäßig angeordnete Kontroll- und Reinigungsöffnungen haben.
10. Zwischen Maschinen und Absaugleitungen müssen bewegliche Zwischenstücke eingeschaltet sein, damit sich die Erschütterungen nicht übertragen und Beschädigungen hervorrufen können. Außerdem sind die Verbindungen durch bewegliche Erdleitungsdrähte (Litzen) zu überbrücken.
11. Vor und hinter dem Filter müssen Zugmesser eingebaut sein, damit die Strömungsverhältnisse in den Leitungen jederzeit beobachtet werden können.
12. Die Leistung des Ventilators muß so groß sein, daß die Strömungsgeschwindigkeit in jedem Augenblick den Anforderungen der Ziff. 1 entspricht. Wird Druckluft verwendet, so darf sie nicht warm in den Filter gelangen.
13. Während des Stampfens ist ununterbrochen und gleichmäßig abzusaugen.
14. Die Feinstampfkammern sind in bestimmten Zeitabschnitten vollkommen zu entleeren.

(2) Sammelt sich trotzdem Staub in den Rohrleitungen an, so sind diese, nachdem der Luft allmählich Zutritt gegeben ist, vorsichtig zu reinigen.

§ 24

Überall, wo sich Aluminiumstaub befindet, ist Funkenbildung zu verhindern. Das Arbeiten mit funkenreißenden Werkzeugen ist verboten. Abklopforrichtungen müssen außerhalb des Filtergehäuses angebracht sein.

§ 25

Zum Sichten für Aluminiumpulver sind nur langsam laufende Maschinen mit etwa 40 bis 50 Umdrehungen in der Minute zu verwenden. §

§ 26

(1) Der Filterraum muß sich am äußersten Ende des Betriebes befinden, eine Ausblasewand oder Ausblaseöffnung besitzen und durch eine Brandmauer von dem Abfüllraum getrennt sein. Die einzelnen Filter sind voneinander durch feste Mauern, die einen Meter über das Dach und über die Ausblasewand hinausgehen müssen, zu trennen. Vor dem Filter sind Explosionsklappen anzubringen.

(2) Die Anlage des Abfüllraumes unter dem Filterraum ist nicht statthaft. Sollte sich eine andere Anlage nicht ermöglichen lassen, so ist die Arbeitsschutzinspektion des Kreises zu benachrichtigen und deren vorherige Zustimmung einzuholen.

Allgemeines

§27

Unregelmäßigkeiten und Störungen sind dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter sofort zu melden,

§28

(1) Werden Stichflammen, Brände und Explosionen beobachtet, so ist der Arbeitsschutzinspektion sofort Mitteilung zu machen, auch wenn sie nicht zu Unfällen geführt haben.

(2) Die Mitteilung muß folgende Angaben enthalten:

1. vermutliche Ursache,
2. Wirkung,
3. Maschine oder Ort, wo der Brand zuerst bemerkt wurde,
4. Dauer der Bearbeitung des zuerst verbrannten Pulvers in der betreffenden Maschine,
5. Beobachtungen von Augenzeugen,
6. Tageszeit,
7. Temperatur im Raum,
8. Temperatur im Freien,
9. Feuchtigkeitsgehalt der Luft im Raum (notfalls geschätzt),
10. Rohmaterial,
11. Art des verwendeten Fettes,
12. Korngröße des Staubes,
13. Kurzbericht über den Löschvorgang.

§29

Die Arbeitsschutzanzüge aller in dem Betrieb mit der Herstellung von Aluminiumpulver Beschäftigten müssen mit Druckknöpfen versehen sein, damit die Anzüge schnell abgestreift werden können, wenn dies nötig ist. Sie dürfen keine Taschen haben und müssen nach jedem Waschen mit einem Flammenschutzmittel getränkt werden. Der Betrieb hat ständig für einen guten Zustand der Anzüge zu sorgen.

§30

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sind die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

§31

Für Betriebe, in denen nur Schrott oder Flitter hergestellt wird, gelten die §§ 1 bis 7, 12 bis 14, 18 bis 22 und 27 bis 30 dieser Arbeitsschutzbestimmung.

§ 32

Die Bezirksarbeitsinspektion ist berechtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zuzu lassen.

§ 33

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1954

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär